

**Verrückung.** Dagegen spricht der Vorschlag nicht von Vernichtung, wohl aber von Wegnahme, Ausreißen, Verrücken oder eigenmächtigem Setzen. Er schien also das Vernichten nicht zu umfassen, und doch wäre auch eine Vernichtung ohne Verrückung denkbar; z. B. durch Zufüllen eines Grenzgrabens. Endlich umfaßt die Fassung eine veränderte Strafbestimmung. Sie will für den Fall, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, eine Geldstrafe erlegt wissen. Das schien der Deputation zweckmäßig, namentlich wo der Fall des Muthwillens vorliegt. Es würde aber die Geldstrafe theils als Alternative, theils dann, wenn nicht über 6 Wochen Gefängniß gesetzt sind, zu bestimmen sein. In Gemäßheit aller dieser Gründe erlaubt sich die Deputation folgende Fassung vorzuschlagen: „Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis 3 Monaten, oder wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe 6 Wochen nicht übersteigt, auch mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.“

**Secr. Harz:** Die wesentliche Differenz besteht nur noch darin, daß die Fassung der II. Kammer genau die Fälle unterscheidet, wo eine gewinnsüchtige Absicht vorliegt und wo solche fehlt. Ich glaube, daß das im Wesentlichen durch den Vorschlag der Deputation erreicht wird. Denn wenn die Vernichtung aus Muthwillen geschieht, so schien mir in solchen Fällen eine Geldstrafe zweckmäßig. Auch der Vorschlag der Deputation gestattet solche, dafern die Gefängnißstrafe nicht über 6 Wochen ansteigen würde, und da solches bei bloßem Muthwillen nicht leicht der Fall sein wird, so kann ich mich durch jenen Vorschlag für befriedigt erklären.

**Bürgermeister Wehner:** Ich würde mich mit der Fassung der Deputation einverstanden erklären. Ich habe nur ein kleines Bedenken, es ist bloß gesagt: „wer Grenzsteine etc.“ Nun kann das zufällig geschehen beim Umackern oder durch einen andern Zufall, die Strafe würde aber nach der Fassung auch hier eintreten. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß hinter das Wort „Grenzsteine“ das Wort: „wissentlich“ eingeschaltet werden möchte.

**Referent Prinz Johann:** Das versteht sich allemal. Ein Dolus ist allemal nothwendig.

**Bürgermeister Wehner:** Es scheint mir mit mehr Deutlichkeit ausgesprochen zu sein, und ich will nunmehr den Antrag stellen, daß nach dem Worte: „Merkmale:“ „wissentlich“ hinzugefügt werde.

**Königl. Commissair D. Groß:** Es würde wohl das Wort: „wissentlich“ füglich weggelassen werden können, denn es ist bei allen Strafbestimmungen vorausgesetzt, daß das Vergehen wissentlich ausgeübt werden muß. Befindet sich der Thäter im Irrthum, so kann auch die Strafe nicht eintreten.

**Bürgermeister Hübler:** Ich erinnere den Antragsteller daran, daß Artikel 248. des Gesetzentwurfs das Wort: „wissentlich“ aufgenommen hatte, und daß es aus den bereits erwähnten Gründen auf Anrathen der Deputation

durch Beschluß der Kammer dort in Wegfall gekommen ist. Die beantragte Aufnahme desselben in den vorliegenden Artikel würde mit diesem Beschlusse in offenem Widerspruche stehen.

**Bürgermeister Wehner** läßt nach dieser Erläuterung seinen Antrag fallen.

**Bürgermeister Bernhardi:** Wenn von Privatgrundstücken die Rede ist, so denkt man dabei als Gegensatz an Staatsgrundstücke. Nun scheint es, wenn ferner von Vernichtung oder Verrückung von Grenzzeichen die Rede ist, daß ein Staatsgrundstück von der Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen sei. Gleichwohl könnte Jemand auf den Gedanken gerathen, es läge in der Fassung des Artikels, daß die Verletzung von Grenzzeichen bei Staatsgrundstücken nicht mit darunter begriffen sei. Ich würde daher den Antrag stellen, zur Beseitigung jeden Zweifels das Wort „Privat“ bei Grenzen im Artikel hinwegzulassen.

**Referent Prinz Johann:** Es könnte dann wohl heißen: zur Bezeichnung von Privat- und Landesgrenzen.“

**Präsident:** Bürgermeister Bernhardi würde sich also befriedigt finden, wenn die neue Fassung auf diese Art angenommen würde? Es erfolgt Zustimmung.

Der **Präsident** stellt nun die Frage: Ob die Kammer die neuerdings vorgeschlagene Fassung anzunehmen gemeint sei? Die Zustimmung erfolgt allgemein.

Artikel 268. lautet:

„Bei Vernichtung oder Verrückung eines Landesgrenzzeichens kann die Strafe bis zu Sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.“

Die Deputation hat unter commissarischer Zustimmung eine Erhöhung des Maximum auf 1 Jahr vorgeschlagen.

**Referent:** Nächstdem erlaubt sich die Deputation, diesen Artikel zur Vermeidung aller Zweifel so zu ändern: „Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann etc.“

**Ziegler und Klipphausen:** Würde hier nicht der Fall eintreten, daß Einer hier doppelt bestraft werden müßte? Denn wenn er an einem Landesgrenzzeichen sich vergreift, so würde auch der Gegentheil kommen und sagen: Er hat sich auch an meinem Grenzzeichen vergriffen.

**Referent Prinz Johann:** In der Regel würde nur der ihn zu bestrafen haben, welchem er zum Schaden gehandelt hat. Hätte er z. B. die Böhmisches Grenze erweitert, so würde er hier zu bestrafen sein, wäre dies aber mit der Sächsischen Grenze geschehen, so würde das Gegentheil stattfinden.

Der **Präsident** stellt hierauf die Frage über den Artikel, nachdem er die neue Fassung nochmals vorgelesen hat. Er wird einhellig angenommen.

Zu Art. 269., der „von der ungebührlichen Anmaßung fremden Grundeigenthums“ handelt, hat die Deputation Nichts erinnert. Ebenso nicht zu dem Art. 270., dessen Inhalt sich auf „widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache“ bezieht.

Beide Artikel finden von Seiten der Kammer einstimmige Genehmigung.